

Begründung (als Anhang) der Strafanzeige

Hiermit begründe ich meine Strafanzeige gegen

den Berufsberater _____ (Mitarbeiter) von
_____ (Arbeitsamt-Filiale),
nachfolgend Fallmanager genannt.

Nachfolgend werfe ich diesem folgende Straftaten in Tateinheit vor.

Begründung

1. Stufe im Delikttaufbau

Teil 1 Nötigung

Der Fallmanager hat mich gemäß StGB § 240 genötigt.

Er drohte mir **das Übel** Entzug des Existenzminimums an, wenn ich nicht seinen per Verwaltungsakt (siehe Anhang) **angeordneten Befehlen** folge.

Dieser Befehl ist **verwerflich**. Denn er ist rechtswidrig.

- Das Mittel **Androhung des Übels**
Das angedrohte Übel Entzug des verfassungsmäßig garantierten Existenzminimums ist rechtswidrig, denn das Existenzminimum (ALG 2) ist gemäß dem Urteil des höchsten Gerichtes, des Bundesverfassungsgerichts, 2010 zu Regelsätzen „unverfügbar“.
- Das Ziel **Befehlsausübung**
Der Befehl, der vom Fallmanager bestimmten Arbeit nachzugehen, ist rechtswidrig, denn gemäß Grundgesetz Artikel 12 ist Zwangsarbeit seit der Zeit der deutschen NS-Diktatur verboten. Jeder hat gemäß GG Art 12 das Recht seinen Beruf und Arbeitsplatz frei zu wählen. Gemäß GG Art 12 gehe ich in mehr als Vollzeit einer ehrenhaften unbezahlten Tätigkeit als _____ nach.

Es liegt ein besonders **schwerer Fall** vor, da der Fallmanager – wohl wie zur NS-Zeit auf Wunsch und im Auftrag der Regierung bzw. des Rathauses - seine Befugnisse und seine Stellung als Amtsträger mißbraucht hat.

StGB § 240

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch **Drohung mit einem empfindlichen Übel** zu einer **Handlung**, Duldung oder Unterlassung **nötigt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als **verwerflich** anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders **schwerer Fall** liegt in der Regel vor, wenn der Täter

3. seine Befugnisse oder seine Stellung als **Amtsträger** mißbraucht.

Teil 2 Amtsanmaßung Anordnung von Zwangsarbeit

Der Fallmanager hat mir - ohne Vorliegen eines freiwillig unterschriebenen Vertrages - per angeordnetem Verwaltungsakt (siehe Anhang) befohlen, einer bestimmten Arbeit nachzugehen.

Es handelt sich nicht um Zivil- bzw. Wehrdienst.
Der Fallmanager hat damit Zwangsarbeit angeordnet.

Nur ein Richter (öffentliches Amt) darf gemäß GG Art 12 Abs. 3 Zwangsarbeit anordnen, und das auch nur bei Kriminellen. Weitere Ausnahme gemäß GG Art 12 Abs. 3 ist der Zivil- bzw. Wehrdienst.

Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Der Fallmanager ist kein Richter.
Somit hat der Fallmanager eine Amtsanmaßung gemäß StGB § 132 begangen.

§ 132 Amtsanmaßung.

Wer unbefugt sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine **Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Obendrein bin ich kein Krimineller.

Teil 3 Rechtsbeugung im Amt

Alle Straftaten in Verbindung mit der Stellung des Fallmanagers könnten Rechtsbeugung im Amt (§ 339 StGB) sein.

Teil 4 Kein Rechtfertigungsgrund

Ein gegen die Verfassung (Vertragsfreiheit), die Menschenrechte (Bundesgesetz-Rang) und das BGB (Nichtigkeit von Verträgen unter Nötigung) verstoßendes Gesetz wie das SGB II und speziell der Sanktionsparagraph, sollte kein Rechtfertigungsgrund (2. Stufe im Deliktsaufbau) sein.

Falls der Fallmanager sich auf eine Anweisung eines Vorgesetzten beruft, so erstatte ich hiermit auch Strafanzeige gegen den Vorgesetzten. Denn ein Mörder ist genauso schuldig wie der Auftraggeber.

Teil 5 Motiv des Fallmanagers und der Regierung

Wie zur NS-Zeit ist die Lohn-Abhängigkeit bzw. Karriere wohl das **Motiv des Fallmanagers** für diesen Befehl. Wie schon veröffentlicht wurde, bekommen Fallmanager Karriere-Punkte dafür, wenn sie Eingliederungsvereinbarungen anordnen, aufgrund derer sie dann den Ärmsten das verfassungsmäßig garantierte Existenzminimum kürzen oder entziehen können. Jede verfassungswidrige Sanktion wird im Auftrag der Regierung mit **Karriere** belohnt.

Das **Motiv der Regierung** ist seit den „Industrie-KanzlerInnen“ wie damals zur NS-Zeit die gegenseitige Hilfe unter modernen Adeligen. Prinzip : Das **Kartell des modernen Adels**. Der Politikadel hilft dem Geldadel bei der Ausbeutung von entrechteten Menschen (spottbillige Zwangsarbeiter). Aus der Ausbeutung zur NS-Zeit entstand die organisatorische und finanzielle Basis für die heutigen Konzerne. Die Konzerne nutzen den Standortfaktor Zwangsarbeit-Diktatur.

Zitat aus Geschichtsbuch : „Da die Zwangsarbeiter vielen Vorschriften (zum Beispiel über Sicherheit am Arbeitsplatz) nicht unterlagen, waren sie häufig so begehrt, dass das Dritte Deutsche Reich eine so genannte Ostarbeiterabgabe einführen musste, um die vollständige Verdrängung von deutschen Arbeitern durch Zwangsarbeiter zu vermeiden.“

Die Konzerne bezahlen als Gegenleistung Steuern und **Parteispenden**. Und fördern über die Medienkonzerne und deren Meinungsmache die **Wiederwahl** der konzernfreundlichen Parteien.

Teil 6 Schlussbemerkungen

In Deutschland wird von Teilen des Staates ein **Zweiklassen-Rechtssystem** praktiziert, indem Armen die Grundrechte und Menschenrechte entzogen werden. Das für Arme vorgesehene Recht SGB II ist weder mit der Verfassung und den Menschenrechten, noch mit dem BGB und StGB in Übereinstimmung zu bringen.

Ich versuche hiermit mittels Zivilcourage diese Menschenrechtsverbrecher zu stoppen. Leider gibt es zu wenige die, sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen. So wie damals zur NS-Zeit.

Das eher dem Geldadel zugewandte Bundesverfassungsgericht deutet die Rechtswidrigkeit des Sanktionsparagrafen nur an, aber scheint auf etwas zu warten. Vielleicht auf unser mutiges Handeln.

Bitte helfen Sie mit, diese Menschenrechtsverbrecher, Verfassungsbrecher und Straftäter zu stoppen.

Teil 7 Anhang Beweisstücke

Siehe das beigefügte Schreiben (Eingliederungsvereinbarung genannt) des Fallmanagers in Kopie.

1. Befehl

In der beigefügten angeordneten Eingliederungsvereinbarung steht folgender Befehl:

„_____“
(Ausfüllhilfe : z.B. ... legen folgende Nachweise vor ... Bewerbungstagebuch, Bewerbungsanschreiben in Druckform)

Nachweise über Daten wie Konten, Mini-Job-Verträge etc. vorzulegen ist das Eine. **Nachweise über die „erfolgreiche“ eigene Zwangsarbeit vorzulegen** das andere.

2. Androhung Entzug des Existenzminimums

In der beigefügten Eingliederungsvereinbarung steht folgende Androhung :

„_____“
(Ausfüllhilfe : z.B. bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungskürzungen ... Das Arbeitslosengeld II kann danach – auch mehrfach nacheinander – gekürzt werden oder vollständig entfallen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass weitere wiederholte **Pflichtverstöße den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II zur Folge haben.**)